

35. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	23.01.2004	Nr. 2
--------------	---------------------------	------------	-------

Inhaltsangabe

3. Bekanntmachung über die Wahl der Schiedsperson für den Schieds- S. 6
amtsbezirk Bornheim III
4. Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach § 101 S. 7
Abs. 3 Satz 2 GO NW in den „Allgemeinen Berichtsband“ über die
Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushalts-
jahr 2002
5. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Dienstag, dem 03. Februar S. 8
2004, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal
6. 9. Satzung vom 21.01.2004 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt S. 10
Bornheim vom 17.07.1992
7. Einladung zur Mitgliederversammlung 2004 des ALWB am Mittwoch, S. 11
dem 28.01.2004 um 13:00 Uhr in Siegburg
8. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und S. 12
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bornheim
–Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –
9. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses vom 20. Januar 2004 über die S. 15
Jahresrechnung 2002 und die Entlastung des Bürgermeisters für die
Haushaltsführung in 2002 sowie der öffentlichen Auslegung der Jah-
resrechnung mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2002

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis be-
trägt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jah-
res in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet
sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur
Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

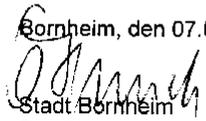
3.

Bekanntmachung

Wahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk Bornheim III

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 17.09.2003 Frau Gabriele Schmidt, Beethovenstraße 4, 53332 Bornheim, als Schiedsfrau für den Schiedsbezirk Bornheim III gewählt. Der Schiedsbezirk Bornheim III umfasst die Ortschaften Hemmerich, Kardorf, Merten, Rösberg, Sechtern und Walberberg. Die Wahl wurde durch den Direktor des Amtsgerichtes Bonn am 23.12.2003 bestätigt.

Bornheim, den 07.01.2004


Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

4.

Bekanntmachung

**über die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW in den
„Allgemeinen Berichtsband“ über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Bornheim
für das Haushaltsjahr 2002**

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 20.01.2004 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 gemäß § 94 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe i) GO NW beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2002 die Entlastung erteilt.

Gemäß § 101 Abs. 4 GO NW ist auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen. Entsprechend § 10 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim ist die Möglichkeit der Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW öffentlich bekanntzumachen, die hiermit vorgenommen wird.

Der „Allgemeine Berichtsband“

- a) des 'Ergebnis-Berichtes des RPAmtes' und
- b) des 'Schluss-Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses'

über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2002 liegt demnach zur Einsichtnahme

vom 26.01. bis 03.02.2004

in den Diensträumen des Rechnungsprüfungsamtes Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer Nr. 559, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Dienststunden sind

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Bornheim, 21.01.2004

Der Leiter des
Rechnungsprüfungsamtes
der Stadt Bornheim



(Ehlert)

S. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Dienstag, dem 03. Februar 2004, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, dem 03. Februar 2004, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können. Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 55/2003 vom 11.12.2003	
4	Neufassung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim	41/2004
5	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bornheim	42/2004
6	Bebauungsplan Se 20 in der Ortschaft Sechtem; Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss	6/2004

- | | | |
|---------------------------------|---|----------|
| 7 | Bebauungsplan Ro 18 in den Ortschaften Roisdorf und Hersel; Beschlüsse zu Anregungen aus der Offenlage, Satzungsbeschluss | 11/2004 |
| 8 | 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ortschaft Merthen); Ergebnis der öffentlichen Auslegung, Änderungsbeschluss | 13/2004 |
| 9 | 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ortschaft Walberberg); Ergebnis öffentliche Auslegung, Änderungsbeschluss | 14/2004 |
| 10 | Bebauungsplan Wb 14 in der Ortschaft Walberberg, 1. Ergänzung und 2. Änderung; Ergebnis der öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss | 21/2004 |
| 11 | Bebauungsplan Bornheim Nr. 204 (Ortsteil Hersel)/Aufhebung; Ergebnis der öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss | 23/2004 |
| 12 | Mitteilungen mündlich | |
| 13 | Anfragen mündlich | |
| <u>Nichtöffentliche Sitzung</u> | | |
| 14 | Grundstücksverkauf Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 88, Nr. 280, Walbottstraße | 44/2004 |
| 15 | Grundstücksverkauf in der Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 84 | 498/2003 |
| 16 | Mitteilungen mündlich | |
| 17 | Anfragen mündlich | |

Bornheim, den 21.01.2004
STADT BORNHEIM



Wilfried Henseler
(Bürgermeister)

6.

9. Satzung vom 21.01.2004
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.01.2004 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Ratsmitglieder folgende 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

In § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl 40 durch die Zahl 30 ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
<u>9. Satzung vom 21.01.2004</u> <u>zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992</u>

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

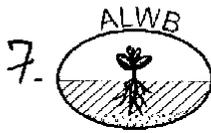
Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 21.01.2004



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister



- 11 -
**Arbeitskreis Landwirtschaft, Wasser und Boden
im Rhein-Sieg-Kreis**

ALWB c/o Landwirtschaftskammer NRW, Postfach 30 08 63, 53188 Bonn

*Arbeitskreis Landwirtschaft, Wasser
und Boden (ALWB)
im Rhein-Sieg-Kreis
bei*

*Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Siebengebirgsstr. 200
53229 Bonn-Roßler
michael.schmidt@lwk.nrw.de*

Ihr Zeichen/ Nachricht vom	Unsere Zeichen / 31.1.11 Nachricht vom Schm./	Durchwahl 0228/434- 2579 Fax /434- 7579 0172/2149046	Bearbeiter Herr Schmidt	Bonn, den 21.01.2004
-------------------------------	---	--	----------------------------	-------------------------

Einladung!

Zur Mitgliederversammlung 2004 des ALWB

**Am Mittwoch, dem 28.01.2004 um 13.00Uhr in Siegburg-Siegelsknippen an der B56
gegenüber der Gaststätte Franzhäuschen im Wald in der neuen Trinkwasseraufberei-
tungsanlage des Wahnbachtalsperrenverbandes**

Tagesordnung:

Top 1: **Begrüßung, Protokollgenehmigung und Wahl von Kassenprüfern.**

Top 2: **Tätigkeitsbericht**

Top 3: **Frühjahrsdüngung unter dem Aspekt des Vorbeugenden Grund- und Oberflächen-
wasserschutz.**

Teil 1: Prof.Dr.Buchner, LK NRW, aus Sicht des Pflanzen- und Futterbau.

Teil 2: Dr.Krämer, WTV, aus Sicht der Geologie und Hydrologie.

Teil 3: Prof.Dr.Anger, Uni Bonn, mit einer Bewertung aus Wissenschaftlichensicht.

Top 4: **Wichtige Beratungsinhalte aus dem letztem Jahr.**

Michael Schmidt, LK NRW, ALWB.

Top 6: **Aktuelles**

Die Kooperation lebt von Ihrer Beteiligung, wir freuen uns darauf!

Für den Vorstand

Gez. Josef Diez

Vorstand: Ortslandwirt Josef Diez (Vorsitzender)
Geschäftsführer: Michael Schmidt Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Bankverbindung: Raiffeisenbank Much eG., BLZ 37069524, Kto.-Nr.: 7575017

D:\TEMP\2004.doc

8.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bornheim
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW – in der Fassung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 20. Januar 2004 folgende 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge M
			Reini- gung	Winter- wartung	
Bornheim					
Fußkreuzweg	Adenauerallee	Abzweig zur Goethestraße			520
Herderstraße			X		460
Herderstraße (Flurstück 521)	Herderstraße (Hauptzug)	Fußkreuzweg	X		90
Hohlenberg (Bornheimer Teil)	KBE	Klippe	X		550
Siefenfeldchen OD K 5 (Bornheimer Teil)					250
Brenig					
Hohlenberg (Breniger Teil)	Klippe	Ploon	X		460
Meuserweg	50 m vor Einmündung Gütchenweg	190 m hangabwärts ab Gütchenweg	X		250
Hersel					
Richard-Piel-Straße	einschließlich Stichweg		X		360
Simon-Arzt-Straße	Roisdorfer Straße	Allerstraße (rechte Seite)	X		410

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge M
			Reini- gung	Winter- wartung	
Merten					
Bonn-Brühler-Straße OD L 183					1.160
Hildegard-von-Bingen- Straße			X		150
Holzweg	Wirtschaftsweg Auf dem Nagel	bis Haus Nr. 12	X		280
Rösberg					
Nonnholzstraße	Steinstraße	45 m in Richtung Greesbergweg	X		45
Rüttersweg	Eifelstraße	140 m hinter Einmündung Weberstraße	X		390
Weberstraße OD K 33	Metternicher Straße	Hemmergasse			240
Weberstraße (Stadtstraße)	Metternicher Straße	Rüttersweg	X		100
Roisdorf					
Adenauerallee (einschließlich Parkplatz Teil aus Flurstück 662)	Bonner Straße (L183)	Fußkreuzweg			360
Custorstraße	Fuhrweg	Rosental (linke Seite)			150
Gammersbachweg			X		140
Johann-Philipp-Reis- Straße					550
Mühlenbacher Straße			X		260
Sechtem					
Bahnhofstraße	Haus Nr. 57 parallel zur DB	Commerstraße			150
Breitbachweg	Eupener Straße	Haus Nr. 10	X		170
Kaiserstraße OD 42	Breslauer Straße	Brüsseler Straße			465
Walberberg					
Hanrathstraße	100 m vor Einmündung Alveradisstraße	Schützenstraße (linke Seite)	X		560
	50m vor Einmündung Röntgenstraße	Schützenstraße (rechte Seite)	X		300

-14-

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge M
			Reini- gung	Winter- wartung	
Waldorf					
Bannweg	Blumenstraße	110 m hinter Einmündung Dersdorfer Straße (rechte Seite)	X		480
Kerpengasse	von Straufsberg	300 m hangaufwärts	X		300

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bornheim – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 21.01.2004 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 21. Januar 2004



(Hermann Bursch)
Erster Beigeordneter

-15-

Bekanntmachung

9. **des Ratsbeschlusses vom 20. Januar 2004 über die Jahresrechnung 2002 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung in 2002 sowie der öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2002**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2004 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat nimmt Kenntnis vom Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2002.
2. Der Rat beschließt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07. Oktober 2003 und 14. Januar 2004:

Die Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2002 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

	Verwaltungs- haushalt EUR	Vermögens- haushalt EUR	Gesamt- haushalt EUR
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	52.956.227,80	28.718.668,83	81.674.896,63
darin enthaltene neue Haushaltseinnahme-Reste	0,00	2.632.371,32	2.632.371,32
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	52.956.227,80	28.718.668,83	81.674.896,63
darin enthaltene Haushaltsausgabe-Reste	0,00	1.377.660,90	1.377.660,90
Haushaltsausgleich (bereinigte Soll-Einnahmen /. bereinigte Soll-Ausgaben)	0,00	0,00	0,00

Als Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung wird festgestellt, dass der Haushaltsplan 2002 grundsätzlich nach den geltenden Bestimmungen ausgeführt wurde. Es haben sich zwar Beanstandungen ergeben, die jedoch einer Entlastung durch den Rat der Stadt Bornheim nicht entgegenstehen.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 wird gemäß § 94 Abs. 1 GO NW beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2002 Entlastung erteilt."

3. Der Rat beauftragt den Bürgermeister, die Ergebnisse der Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2002, soweit zulässig, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bornheim aus der öffentlichen Sitzung am 20. Januar 2004 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 94 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist die Jahresrechnung im Anschluss an die Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

-16-

Die Jahresrechnung 2002 mit dem Rechenschaftsbericht und allen Anlagen liegt daher vom

19. Januar 2004 bis einschließlich 28. Januar 2004

während der Dienststunden im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 454, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Dienststunden sind	montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
	donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Bornheim, den 21. Januar 2004


(Burck)
Erster Beigeordneter